Stadtwerke Weilburg

Kompetenz + Energie

Merkblatt

zur Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen bei Vereins-, Orts-, Straßenfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg

V - Wa - erb
Stand: 16.01.08

Dieses Merkblatt wurde in Anlehnung an das Merkblatt 500.21 Hygiene und Umweltmedizin des Gesundheits- und Umweltamtes des Landkreises Limburg – Weilburg erstellt.

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel !

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu gewährleisten ist, eine zusätzliche Priorität.

In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die Genusstauglichkeit des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- **Die Trinkwasserverordnung**
- **Das Infektionsschutzgesetz**
- **Die Lebensmittelhygiene-Verordnung**
- **Die AVB Wasser V mit ihren Ergänzenden Bestimmungen**
- **Die DIN EN 1717**

Die grundlegenden Vorschriften haben **uneingeschränkte Gültigkeit auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. Imbissstände, Verkaufsautomaten, etc.).

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 beschriebenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlichen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlussteile wie Rohre/ Schläuche/Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass **keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität** (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen mit möglichst kleinen Schlauchquerschnitten vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Ein Rücksaugen, bereits aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwassers, muss sicher verhindert werden.

Hierzu ist eine **funktionierende Absicherung** gemäß DIN EN 1717 (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder desgleichen) einzubauen. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Werden mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus versorgt, ist jede einzelne wie eben beschrieben abzusichern, um eine gegenseitige Beeinträchtigung auszuschließen.

Alle Anlagenteile müssen für einen Betriebsdruck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.
Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes entsprechen (Prüfzeugnis).

Rohre und Armaturen sind mit einer DIN /DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig !

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekenn-

Stadtwerke Weilburg

Kompetenz + Energie

Merkblatt

zur Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen bei Vereins-, Orts-, Straßenfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen am Versorgungsnetz des Wasserwerkes der Stadt Weilburg

V - Wa - erb
Stand: 16.01.08

zeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.

Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen **Verschmutzungsgefahr zu vermeiden** (Auflagen schaffen).

Die **Trinkwasserentnahme** an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d. h. die Entnahmestelle muss mindestens 3x d des Entnahmerohres über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten und Apparaten mit einer Einzelabsicherung gemäß DIN EN 1717 zulässig.

Bei **Missachtung** dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter** möglich.

4. Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der **Ersteller/Betreiber** einer Trinkwasseran--schluss- und -entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb bis zum Übergabepunkt (in der Regel Wasserzähler bzw. Zapfventil mit Sicherheitseinrichtung) am Hydrantenstandrohr oder Verteilerbock nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben **verantwortlich.** Er hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Die gleichen Anforderungen gelten an den Benutzer für die Anlagen ab dem Übergabepunkt.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die **Trinkwasserleitung** gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. **sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.**

Nach der Demontage der **Trinkwasserleitung** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben!

Für Rückfragen stehen Ihnen Fachleute beratend zur Verfügung.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte telefonisch an:

Gesundheitsamt Limburg:
(06431) 296 - 613 (Zentrale) bzw.
296 - 634 (Herr Täger), 296 - 663 (Herr Finger)

Örtlich zuständiger Wasserversorger:
Wasserwerk der Stadt Weilburg
(06471) 9390-0 (Zentrale) bzw.
(06471) 9390-22 (Herr Wagner),
(06471) 9390-23 (Herr R. Haibach)

Zu Fragen der Lebensmittelhygiene wenden Sie sich bitte telefonisch an:
Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen in Hadamar
(06433) 86 – 15

Wasserwerk der Stadt Weilburg

Jörg Korschinsky